Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Begriff Aerosolpackung umfasst den unter Druck stehenden Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff sowie dessen Inhalt. Im Gefahrgutrecht (ADR/RID) werden Aerosolpackungen als Druckgaspackungen bezeichnet. Aerosolpackungen finden in unterschiedlichsten Bereichen Anwendung, im großen Umfang werden sie als Verbraucherprodukte (Sprays) eingesetzt.

Die mit der Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2009), BGBl. II Nr. 314/2009, in das österreichische Recht umgesetzte Richtlinie über Aerosolpackungen 75/324/EWG in der Fassung der Richtlinie 2008/47/EG (Aerosolpackungsrichtlinie) legt Sicherheitsbestimmungen für Herstellung und Gebrauch fest. Beschaffenheitsbestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften mit entsprechende Sicherheits- und Gefahrenhinweisen sollen die Gebrauchssicherheit gewährleisten.

Hinsichtlich der Kennzeichnung unterliegen Aerosolpackungen auch der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP Verordnung) bzw. deren Vorgängerregelungen. Die für Aerosolpackungen spezifischen Kennzeichnungen wurden schon bisher in der Aerosolpackungsrichtlinie angeführt. Mit dem Inkrafttreten der CLP Verordnung wurden Sicherheits- und Gefahrenhinweisen, welche auch die Aerosolpackungsrichtlinie betreffen, geändert. Damit wurde eine Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen der Aerosolpackungsrichtlinie an die CLP Verordnung erforderlich. Die Gefahren- und Sicherheitshinweise wurden im Rahmen dieser Anpassung mit der CLP-Verordnung harmonisiert.

Die CLP-Verordnung erfordert die Aktualisierung der Kennzeichnung auch von Verpackungen die sich bereits in der Vertriebskette befinden. Es waren daher Übergangsregelungen festzulegen, um eine Vermarktung von nach den bisherigen Regelungen gekennzeichneten Aerosolpackungen zu ermöglichen. Dies ist sicherheitstechnisch vertretbar, weil auch die bisherige Kennzeichnung ihre Warnfunktion erfüllt hat. In Bezug auf die Übergangsregelungen ist zu beachten, dass die Definition der CLP-Verordnung über das Inverkehrbringen auch das wiederholte Inverkehrbringen einschließt und damit nicht mit der Definition der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über Marktüberwachung und Akkreditierung übereinstimmt. Auf Grund der engen Verknüpfung der Aerosolpackungsrichtlinie mit der CLP-Verordnung wird in der Umsetzungsverordnung auf die Definition für das Inverkehrbringen der CLP-Verordnung abgestellt.

Die Richtlinie 2013/10/EU zur Änderung der Aerosolpackungsrichtlinie ist bis 19. März 2014 in das nationale Recht umzusetzen.

Besonderer Teil

Zu Punkt 1 (§ 2 Abs. 2):

In Abs. 2 wurde der Verweis auf das ADR aktualisiert.

Zu Punkt 2 (§ 2 Abs. 3):

Die Aerosolpackungsrichtlinie ist eng mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP Verordnung) verbunden. Die Definition des Inverkehrbringens der CLP Verordnung weicht von jener der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ab. Missverständnisse könnten sinnändernde Auswirkungen bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen bewirken. Es war daher erforderlich mit Abs. 3 die Definition der CLP Verordnung für das Inverkehrbringen aufzunehmen.

Zu Punkt 3 (§ 2 Abs. 4):

Der bisherige Abs. 3 bleibt mit dem nunmehrigen Abs. 4 unverändert.

Zu Punkt 4 (§ 7 Abs. 1):

Die Kennzeichnungsvorschriften der CLP Verordnung gelten zusätzlich zur Aerosolpackungsrichtlinie für Aerosolpackungen. Dies wurde im Einleitungssatz zu den Bestimmungen über die Kennzeichnung angeführt. Entsprechende Bestimmungen im bisherigen § 9 können deshalb entfallen.

Zu Punkt 5 (§ 7 Abs. 1 Ziffer 4):

Die Bestimmungen über die Kennzeichnung waren bisher im Anhang über die Ziffern 2.2 und 2.3 aufgeteilt. Die Kennzeichnungsbestimmungen werden nunmehr in Ziffer 2.2 zusammengefasst. Die Ziffer 2.3 kann daher entfallen.

Zu Punkt 6 (§ 9):

Aufgrund der vielfältigen Anwendung von Aerosolpackungen wird auf eine beispielhafte Verweisung auf andere Rechtsmaterien des bisherigen § 9 verzichtet.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung für Aerosolpackungen (§ 9 Abs. 3) die nur einen Stoff enthalten musste den Übergangsbestimmungen der CLP Verordnung für Stoffe angepasst werden und ist deshalb mit 19. Juni 2014 festgelegt worden.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung für Aerosolpackungen (§ 9 Abs. 4) die Gemische enthalten mit 1. Juni 2015 ist mit den Bestimmungen der CLP Verordnung über die Einstufung von Gemischen harmonisiert worden.

Mit den Übergangsbestimmungen in § 9 Abs. 5 wird ermöglicht, dass Aerosolpackungen für Gemische schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach dieser gekennzeichnet werden dürfen. Damit wird für die Umstellung auf die neue Kennzeichnung den Herstellern ausreichend Zeit eingeräumt.

Die Bestimmungen des Artikels 30 der CLP Verordnung verlangen die Aktualisierung der Kennzeichnung von in der Vertriebskette befindlichen Verpackungen. Damit müssten auf Lager befindliche Aerosolpackungen den neuen Kennzeichnungsvorschriften angepasst werden. Daher wurde mit § 9 Abs. 6 eine Übergangsfrist für die nach den bisherigen Bestimmungen gekennzeichneten Aerosolpackungen für Gemische bis 1. Juni 2017 gewährt. Eine entsprechende Übergangsfrist für Aerosolpackungen, die nur einen Stoff enthalten, war gemäß CLP Verordnung nicht möglich.

Zu Punkt 7 (§ 10):

Der § 10 enthält nunmehr die Fundstelle der mit dieser Verordnung umgesetzten Richtlinie.

Zu Punkt 8 (§§ 11 und 12):

Nach dem die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen mit § 9 erfasst wurden können die bisherigen §§ 11 und 12 entfallen.

Zu Punkt 9 (Anlage Ziffer 1.7a und 1.7b):

Die Begriffsbestimmungen mussten im Einklang mit der CLP Verordnung angepasst werden.

Zu Punkt 10 (Anlage Ziffer 2.2):

Die Aerosolpackungsrichtlinie hat die für Aerosolpackungen charakteristischen Kennzeichnungen in den Ziffern 2.2 und 2.3 des Anhanges aufgelistet. Diese Gefahren- und Sicherheitshinweise wurden mit der CLP Verordnung harmonisiert und mit Z 2.2 zusammengefasst. Diese Änderungen wurden in der Anlage zu dieser Verordnung mit gleicher Ziffernangabe übernommen.

Zu Punkt 11 (Anlage Ziffer 2.3:

Die bisherige Z 2.4 wird zu Z 2.3.

Zu Punkt 12 (Anlage Ziffer 2.5):

Die $Z\,2.5$ konnte entfallen, weil die CLP Verordnung eine bisherige Richtlinie ersetzt, die mit dem Chemikalienrecht umgesetzt wurde.

Zu Punkt 13 (Anlage 6.1.4.1 lit. c):

In Anlage 6.1.4.1 lit. c wurde der Verweis auf das ADR aktualisiert.